

# AMTSBLATT

## für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 21. Juli 2018 • 25. Jahrgang • Nummer 03/2018

### Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2018	Seite 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2018	Seite 2
3. Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II	Seite 2
4. Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer	Seite 3
5. Amtliche Bekanntmachung – Bebauungsplan D VII „Uckerpromenade“ der Stadt Prenzlau	Seite 3
6. Widmungsverfügung – Koppelweg	Seite 5
7. Widmungsverfügung – Neustädter Feldmark	Seite 6
8. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)	Seite 7
9. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die Entziehung von Nutzungsrechten von ungepflegten Wahlgrabstellen auf dem Städtischen Friedhof in Prenzlau, für die z.Z. kein Nutzungsberechtigter bekannt ist	Seite 7
10. Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau	Seite 8
11. Zahlungserinnerung	Seite 8
12. Öffentliche Bekanntmachung – Preisträger 2018 gesucht	Seite 9
13. Änderung der Regelungen zum Datenschutz in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH	Seite 9
14. Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr	Seite 12

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

#### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2018

zu TOP 6.	Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung
zu TOP 6.1	Mitteilungspflicht der Mitglieder der SVV Prenzlau Anfrage 64/2018

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

#### zu TOP 7. Prenzlau als Pestizidfreie Kommune Beschlussvorlage 66/2018

##### Beschluss:

##### „Die SVV beschließt:

1. Schrittweise werden auf allen kommunalen Flächen (städtische Eigentumsflächen) keine chemisch-synthetischen Pestizide (Pflanzenschutzmittel) eingesetzt.
2. Private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege öffentlicher Flächen erhalten, werden ebenfalls zu einem Pestizidverzicht verpflichtet.
3. Es werden durch die Stadt Bienen- und insektenfreundliche Blühflächen oder Projekte initiiert.
4. Bei der Neuverpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung wird ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Pachtvertrag verankert. (siehe Anlage 1)
5. Private Firmen mit städtischer Mehrheitsbeteiligung werden zur pestizidfreien Bewirtschaftung aufgefordert.
6. Einwohnerinnen und Einwohner werden durch die Stadt über die Bedeutung von Biodiversität informiert und gleichzeitig werden ihnen Möglichkeiten zum Schutz von Bestäubern wie Bienen und Wildbienen sowie giftfreie Maßnahmen beim Gärtnern aufgezeigt.“

##### Abstimmung:

**Punkt 1. 12/9/4 mehrheitlich angenommen**

**Punkt 2. 9/15/1 mehrheitlich abgelehnt**

**Punkt 3. 22/0/3 einstimmig angenommen**

**Punkt 4. 12/11/2 mehrheitlich angenommen**

**Punkt 5. 9/10/6 mehrheitlich abgelehnt**

**Punkt 6. 21/0/4 einstimmig angenommen**

#### zu TOP 8. Änderung des Geltungsbereiches zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D VII „Uckerpromenade“ der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 60/2018

##### Beschluss:

##### „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes D VII „Uckerpromenade“ wird, wie in Anlage 1 dargestellt, geändert.
2. Das Bauleitverfahren wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet statt.“

**Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**

zu TOP 9.	Sicherung der Planung für die Uckerpromenade durch sanierungsrechtliche Genehmigung der Gemeinde nach § 144 BauGB Mitteilungsvorlage 61/2018
-----------	---

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 10. Überplanmäßige Auszahlung Bund-/ Land-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS)  
Beschlussvorlage 50/2018**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung im Rahmen des Förderprogramms KLS in Höhe von 99.100 €. Die Deckung ist durch Mehreinzahlungen in selbiger Höhe (Bund/ Land) sichergestellt.“

**Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 11. Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für die Sanierung des Daches der Grundschule Pestalozzi  
Beschlussvorlage 62/2018**

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für die Sanierung des Daches der Grundschule Pestalozzi in Höhe von 196.200 €.“

**Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen**

**zu TOP 12. Video-Livestream  
Anfrage 65/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

**zu TOP 13. Mitteilungen des Bürgermeisters**

**zu TOP 13.1 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (I. Quartal 2018)  
Mitteilungsvorlage 43/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 13.2 Stadtbericht 2016  
Mitteilungsvorlage 51/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**zu TOP 13.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen I. Quartal 2018  
Mitteilungsvorlage 52/2018**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.06.2018**

**zu TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung**

**zu TOP 5. Verkauf eines Grundstückes nach den Regelungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes  
Beschlussvorlage 53/2018**

**zu TOP 6. Übertragung des städtischen Grundstückes „Campingplatz am Kap“  
Beschlussvorlage 54/2018**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Genehmigung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer / Teilbereich II**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 05.10.2017 die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich II, bestehend aus der Planzeichnung, gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) festgestellt. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Landkreis Uckermark/ der Landrat hat mit Bescheid (AZ: 63- 01090-18-15) vom 16.05.2018 die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich II gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Der Wortlaut der Genehmigung lautet:

„Gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmige ich hiermit die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 05.10.2017 beschlossene 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteils Dauer/Teilbereich II.“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich II in Kraft.**

Gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch werden die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich II, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die **2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich II** mit der Begründung, der Genehmigung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie dauerhaft unter <https://www.prenzlau.eu> (unter BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner gemäß § 3 Absatz 6 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer/ Teilbereich II gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, 25.06.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer**

Die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau haben in der Sitzung am 05.10.2017 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII

„Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, Begründung und Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer in Kraft.**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Absatz 4 BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 002) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich II der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer mit der Begründung, der Genehmigung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie dauerhaft unter <https://www.prenzlau.eu> (unter BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

#### Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, 25.06.2018

gez. Hendrik Sommer, Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan D VII „Uckerpromenade“ der Stadt Prenzlau

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes D VII „Uckerpromenade“ der Stadt Prenzlau sowie der Überleitung/Fortführung des Bauleitverfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 28.06.2018 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungs-

plan D VII „Uckerpromenade“ der Stadt Prenzlau mit dem geänderten Geltungsbereich beschlossen.

#### Geltungsbereich

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 20.700 m<sup>2</sup>. Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 498 (Teilfläche), 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 798 der Flur 45 der Gemarkung Prenzlau sowie 147, 148, 152, 153, 154, 155, 156 (Teilfläche), 159 der Flur 42 der Gemarkung Prenzlau.

Der Bebauungsplan wird südwestlich begrenzt durch die Verkehrsfläche Uckerpromenade und nördlich durch Teile der Stadtmauer bzw. den Uckerwiek. Westlich schließt der Geltungsbereich an ein bestehendes Wohn- und Geschäftshaus (Uckerpromenade 19) sowie südöstlich an den Seepark an. Die im Aufstellungsbeschluss vom 14.09.2006 dargestellten Flurstücke 495 der Flur 45 der Gemarkung Prenzlau sowie 99, 100, 102, 204 und eine weitere Teilfläche aus 156 der Flur 42 der Gemarkung Prenzlau sind nicht mehr Bestandteil dieses Bebauungsplanes, da deren Bebauung und Nutzung nicht über den Bebauungsplan gesichert bzw. entwickelt werden muss.

#### Planungsziele

Die Aufstellung des Bebauungsplanes D VII wurde 2006 mit dem Ziel beschlossen, eine geordnete Entwicklung des Gebietes im Sinne einer Wohnnutzung in herausragender Lage am Unteruckersee zu ermöglichen. Oberste Priorität hatte die Anordnung und Gliederung möglicher neuer Bebauungen. Dabei wurde die städtebauliche Rahmenplanung 2004 (Machleidt und Partner 05/2004) zu Grunde gelegt. Da aber eine Gesamtentwicklung des Gebietes im weiteren Verlauf nicht ersichtlich war und sich die Bebauungsabsichten im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet weitestgehend anhand der Sanierungssatzung und der Gestaltungssatzung bestimmen ließen, wurde das Erarbeiten einer städtebaulichen Konzeption für den Geltungsbereich zurückgestellt. Der Kurgarten mit seiner Nutzung war dort bisher als Bestandsgebäude etabliert.

Mittlerweile stehen nunmehr noch drei Baufelder zur Verfügung, die einer städtebaulichen Ordnung bedürfen, zumal auch der Kurgarten jetzt als potentielle Neubaufäche gewertet werden muss. Planungsziel ist, eine dem historischen Umfeld angemessene Bebaubarkeit nach Art und Maß der Bebauung zu ermöglichen.

#### Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau vom 26.10.2001. Derzeit befindet sich der Gesamt-Flächennutzungsplan für die Stadt sowie der Orts- und Gemeindeteile in der Fortschreibung (2. Entwurf). Die ausgewiesenen Flächen werden in den jeweiligen Planungen als Wohnbauflächen dargestellt.

#### Grundsätze zum Verfahren

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 Quadratmetern.

Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich. Der Altbaumbestand soll dennoch artenschutzrechtlich bewertet werden.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird aufgrund des bisherigen öffentlichen Interesses an der Entwicklung der Uckerpromenade nicht verzichtet. Diese wird aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Prenzlau, den 29.06.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister



Anlage 1 zur DS 60/2018

1:1.500

Änderung des Geltungsbereiches zum Aufstellungsbeschluss  
Bebauungsplan D VII „Uckerpromenade“ der Stadt Prenzlau

**Widmungsverfügung – Koppelweg**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) erhält die schraffiert dargestellte Fläche in der Gemarkung Prenzlau, Flur 24, Flurstück 210 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße – Koppelweg.

Die Fläche wird mit Übergabe der Straßenfläche vom Vorhabenträger an die Stadt Prenzlau der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Der Lageplan – Anlage – ist Bestandteil der Verfügung.

Die Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 28.06.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister



### Widmungsverfügung – Neustädter Feldmark

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) erhält die schraffiert dargestellte Fläche in der Gemarkung Prenzlau, Flur 24, Flurstück 186 und Flurstück 279 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße – Neustädter Feldmark.

Die Fläche wird mit Übergabe der Straßenfläche vom Vorhabenträger an die Stadt Prenzlau der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Der Lageplan – Anlage – ist Bestandteil der Verfügung.

Die Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.

Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 28.06.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister



**Öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Gegen **Marcin Langier**  
zuletzt wohnhaft gewesen in: **97340 Milejowiec 58**  
**Polen**

wurde durch die Stadtverwaltung Prenzlau, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, am **13.03.2018** eine Ordnungsverfügung unter dem Aktenzeichen **32.88.70/2017/028** erlassen.  
Die Zustellung scheiterte.

**Die Verfügung wird hiermit öffentlich zugestellt.**

Durch die Zustellung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf eines Monats wird die Ordnungsverfügung bestandskräftig und vollstreckbar.

Die Verfügung kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Ordnungsamt der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 007, von montags bis freitags zu den Öffnungszeiten der Behörde in Empfang genommen werden.

Gegen **Tino Zaddach**  
zuletzt wohnhaft gewesen in: **12439 Berlin, Hainstraße 23**  
wurde durch die Stadtverwaltung Prenzlau, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, am **13.03.2018** eine Ordnungsverfügung unter dem Aktenzeichen **32.88.70/2017/016** erlassen.  
Die Zustellung scheiterte.

**Die Verfügung wird hiermit öffentlich zugestellt.**

Durch die Zustellung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf eines Monats wird die Ordnungsverfügung bestandskräftig und vollstreckbar.

Die Verfügung kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Ordnungsamt der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 007, von montags bis freitags zu den Öffnungszeiten der Behörde in Empfang genommen werden.

*gez. Hendrik Sommer*  
*Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die  
Entziehung von Nutzungsrechten von ungepflegten Wahlgrab-  
stellen auf dem Städtischen Friedhof in Prenzlau, für die z.Z.  
kein Nutzungsberechtigter bekannt ist**

Gemäß § 15 Abs. 2 und § 21 der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung, kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird. In Anwendung dieser Vorschrift wird hiermit das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten entzogen, da die in der Aufforderung (öffentliche Bekanntmachung – Amtsblatt 1/2018, veröffentlicht am 23.03.2018) genannte Frist (30. Juni 2018) erfolglos verstrichen ist.

Nach § 21 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der

Stadt Prenzlau, sind nach der Entziehung von Nutzungsrechten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung beräumt. Angehörige der folgenden bestatteten Personen werden gebeten, sich bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau, Telefonnummer (03984) 2444 zu melden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen.

*Prenzlau, den 29.06.2018*

*gez. Hendrik Sommer*  
*Bürgermeister*

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname	
7	Rand links	---	Krüger	Charlotte	01.05.1980
8	U4	2	Wolff	Anna	22.07.1979
8	U2	11	Ameis	Marta	27.05.1982
			Klimpke	Emma	20.09.1982
			Britt	Günter	09.04.1991
8	U2	4	Völkel	Johannes	29.12.1980
			Völkel	Käthe	07.05.1981
8	U2	3	Knaak	Otto	18.10.1980
			Knaak	Ida	21.10.1980
8	U2	2	Kaufmann	Max	01.12.1980
			Grahlmann	Karl	18.07.1988
5/1	6A	1	Dchumaliew	Bakit	05.02.1988
8	U4	9	Klink	Wilhelm	28.01.1980
			Klink	Else	10.03.1983
4	6B	1/2	Wolff	Karl	03.08.1985
			Wolff	Herta	14.10.1981

**Bekanntmachung zum Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Prenzlau**

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Grabstellen sind abgelaufen. Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht festgestellt werden. Deshalb wird durch die öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.

Gemäß § 19 (2) der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) in der derzeit gültigen Fassung, sind nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die noch vorhandenen Grabmale und baulichen Anlagen wurden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt.

Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe verlängert worden ist oder ein Grabberäumungsantrag vorliegt, werden die aufgeführten Gräber zur weiteren Verwendung freigegeben. Anträge zur Verlängerung des Nutzungsrechts oder zur Grabberäumung können bei der Stadt Prenzlau, Friedhofsverwaltung, Friedhofstraße 38, 17291 Prenzlau eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag bis zum 06.10.2018 nicht gestellt, so werden die Grabmale und sonstigen Grabsausstattungen ab dem 07.10.2018 von der Stadt entfernt. Die entfernten Sachen werden nicht aufbewahrt und entschädigungslos entsorgt.

Prenzlau, den 29.06.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

Grabstelle			beigesetzte Person/en		verstorben am:	Nutzungsrecht bis
Feld	Reihe	Nr.	Name	Vorname		
8	5B	16/17	Kücken	Wilhelm	26.08.1964	31.08.2004
			Kücken	Hedwig	09.09.1976	
8	6A	34/35	Grubert	Ingeborg	04.07.1983	28.09.2010
			Grubert	Emilie	03.09.1975	
			Grubert	Gustav	24.09.1970	
14/1	2B	28/29	Krüger	Alma	02.06.1979	03.03.2007
			Krüger	Otto	28.02.1967	
8	3B	14	Hesemann	Erwin	28.04.1965	04.05.2005
C	1	21	Blumberg	Martha	05.01.1977	11.01.2017
8	3B	17	Groschetzky	Marie	12.04.1965	22.04.2005
			Groschetzky	Emil	29.08.1972	
14/1	Rand rechts	37/38	Witte	Gerhard	19.09.1967	22.09.2007
			Witte	Frieda	31.01.1976	
15/2	3B	19	John	Alfred	04.08.1973	08.08.2013
			John	Wanda	15.02.1989	
15/2	3A	9/10	Müller	Karl	02.01.1980	26.11.2013
			Müller	Elisabeth	21.11.1973	
15/2	4A	15/16/17	Wilke	Erwin	06.08.1977	19.04.2013
			Wilke	Gretha	16.05.1975	
			Wilke	Erich	14.04.1973	
4	6A	25/26	Engel	Paul	06.01.1962	06.01.1987
			Engel	Auguste	10.10.1947	
4	3A	35	Walkhoff	Frieda	11.11.1957	11.11.1997
8	2A	5/6	Dornbrach	Karl	18.04.1981	18.04.2006
			Dornbrach	Minna	29.01.1966	

**Zahlungserinnerung**

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das III. Quartal 2018 am 15.08.2018 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 21.06.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung – Preisträger 2018 gesucht

Die Stadt Prenzlau vergibt jährlich den „Preis der Stadt Prenzlau“ und die Medaille der Stadt Prenzlau und würdigt damit Prenzlauer Bürgerinnen und Bürger bzw. Gruppen, Vereine oder Institutionen, die sich in herausragendem Maße für die Stadt und ihre Einwohner verdient gemacht haben. Mit einer Medaille können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen geehrt werden, die bürgerschaftliches Engagement zeigen, oder in Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen ein langjähriges Ehrenamt ausüben oder in besonderer Form ihre uneigennützige Zivilcourage unter Beweis gestellt haben.

Die Zahl der zu vergebenden Medaillen ist auf drei jährlich begrenzt. Adäquat verhält es sich mit den Kriterien für die Vergabe des Preises der Stadt Prenzlau, mit dem eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen geehrt werden sollen, die bürgerschaftliches Engagement zeigen oder in Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen ein langjähriges Ehrenamt ausüben und sich dabei **in ganz besonderem Maße** für die Stadt Prenzlau und ihre Einwohner verdient gemacht haben. Der Preis ist mit 2.000 Euro dotiert.

Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können Vorschläge für die Vergabe des Preises und/ oder für die Vergabe der Medaille der Stadt Prenzlau unterbreiten.

### Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 5. Oktober 2018.

Die notwendigen Formulare für Vorschläge für den Preis der Stadt bzw. für Vorschläge für die Medaille der Stadt können im Bürgerservice der Stadt Prenzlau entgegengenommen oder unter [www.prenzlau.de](http://www.prenzlau.de) heruntergeladen werden.

Die Bewerbungsunterlagen gehen an:  
Stadt Prenzlau – Büro des Bürgermeisters  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau oder an: [buergermeister@prenzlau.de](mailto:buergermeister@prenzlau.de)

Über die Vergabe des Preises und der Medaillen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

Prenzlau, 27.06.2018

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

### Änderung der Regelungen zum Datenschutz in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP)

**Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Prenzlau GmbH hat auf ihrer Sitzung vom 20. Juni 2018 folgende Änderung der Regelungen zum Datenschutz in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) beschlossen:**

#### Alte Fassung:

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### Neue Fassung:

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefon: 03984 8530 Telefax: 03984 853199, E-Mail: [info@stadtwerke-prenzlau.de](mailto:info@stadtwerke-prenzlau.de), [www.stadtwerke-prenzlau.de](http://www.stadtwerke-prenzlau.de)

2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin, Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558, E-Mail: [selent@point-of-law.de](mailto:selent@point-of-law.de).
3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - 4.1 Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStG.
  - 4.2 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - 4.3 Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - 4.4 Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
  - 4.5 Bewertung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers durch Auskunftsteilen (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftsteil. Der Datenaustausch mit der Auskunftsteil dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftsteil verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ein.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteilen, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:
  - 8.1 Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);
  - 8.2 Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);
  - 8.3 Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);
  - 8.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
  - 8.5 Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);
  - 8.6 Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
  - 8.7 Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers, verpflichtet sich der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.

10. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

### Datenschutz in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) beschlossen:

#### Alte Fassung:

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

#### Neue Fassung:

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefon: 03984 8530 Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin, Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558, E-Mail: selent@point-of-law.de.
3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MStbG.
  - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - d) Soweit der Kunde der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
  - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunfteien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Der Datenaustausch mit der Auskunftei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – aus-

schließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftfeien, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustellungsdienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:
  - a) Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);
  - b) Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);
  - c) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);
  - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
  - e) Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);
  - f) Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
  - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.
10. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

**Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Prenzlau GmbH hat auf ihrer Sitzung vom 20. Juni 2018 folgende Änderung der Regelungen zum Datenschutz in den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) beschlossen:**

**Alte Fassung:**

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

**Neue Fassung:**

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefon: 03984 8530 Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de, www.stadtwerke-prenzlau.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der SWP steht für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Rechtsanwalt Markus Selent, Raumerstraße 23, 10437 Berlin, Telefon: 030 60933555, Telefax: 030 60933558, E-Mail: selent@point-of-law.de.
3. Die SWP verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Adresse, Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation, bisheriger Lieferant), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Die SWP verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) der Verträge zum Netzanschluss, zur Netznutzung, zur Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Entsorgung von Abwasser (und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden) auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
  - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - d) Soweit der Kunde der SWP eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWP personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
  - e) Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch Auskunftfeien (z. B. Bürgel, SCHUFA und/oder Creditreform) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWP oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die SWP übermittelt hierzu personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftfei. Der Datenaustausch mit der Auskunftfei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die Auskunftfei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring) um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden

zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

- 5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteilen, dem/den zuständigen Netzbetreiber/n, Mess-/IT-Dienstleister, Druck- und Zustelldienstleister, Betriebsführer, Markt- bzw. Meinungsforschungsinstitute, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Inkassodienstleister und Anwälte, Versicherungen, Wirtschaftsprüfer und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.
- 6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 7. Die personenbezogenen Daten werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWP an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 8. Es bestehen gegenüber der SWP folgende Rechte:
  - a) Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO);
  - b) Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO);
  - c) Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO);
  - d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
  - e) Recht auf Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO);
  - f) Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
  - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 9. Verarbeitet die SWP personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWP für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWP als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWP mit.

10. Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWP ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die die SWP auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber der SWP aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die SWP wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau, Telefax: 03984 853199, E-Mail: info@stadtwerke-prenzlau.de.

**Die Änderungen der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) treten zum 01.10.2018 in Kraft.**

**Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert. Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt. Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht. Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

**Vorsicht! Lebensgefahr!**

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

*Der Standortälteste  
Jahn, Oberstleutnant*

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –**

**Herausgeber:**  
Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Prenzlau – Hauptamt, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**  
Amtsleiter des Hauptamtes – Herr Müller

**Bezugsbedingungen:**  
kostenlose Abgabe;

**Anschrift:**  
Stadt Prenzlau – Hauptamt, Am Steintor 4,  
17291 Prenzlau, Tel. (0 39 84) 75 10 10

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus. Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

**Satz und Druck:**  
punkt 3 Verlag GmbH, Panoramastraße 1,  
10178 Berlin, Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.